



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 42 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen



**Veterinäramt
und Lebensmittelüberwachung**
Fachbereich
Lebensmittelüberwachung

Dienstgebäude
Erbstetter Straße 58
71522 Backnang

Auskunft erteilt

Telefon 07191 895-
Telefax 07191 895-
@rems-murr-kreis.de

Zimmer

Unser Zeichen

Bitte bei Antworten immer angeben
423/2019 VIG-FragDenStaat_105

16. September 2019

Ihre Nachricht vom/Zeichen
Ihre Nachricht/Zeichen

Durchführung des Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 02.06.2019 haben Sie über das Internetportal „FragDen-Staat“ einen Antrag auf Herausgabe von Informationen, bezüglich lebensmittelrechtlicher Betriebsüberprüfungen im Betrieb „Weidachklause“ in Fellbach nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt.

Im Zuge des Verfahrens wurde der verantwortliche Betreiber des dritt betroffenen Betriebs angehört und ihm die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben. Hierauf antwortete der Drittbetroffene telefonisch und per E-Mail am 17.06.2019.

Mit Schreiben vom 28.06.2019 haben wir Ihnen unsere Entscheidung zu Ihrem Antrag mitgeteilt. Nach Prüfung des Antrags und möglicher widerstreitenden Interessen kamen wir zu dem Ergebnis, dem Antrag statt zu geben. Ihnen wurden die angefragten Informationen zu 1. und 2. Satz 1. in dieser Entscheidung mitgeteilt.

Zu der angefragten Information zu 2. Satz. 2, Falls Verstöße bei den zwei letzten Kontrollen festgestellt wurden, beantragen Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wurde Ihnen die Akteneinsicht in die bei uns vorliegenden Kontrollberichte angeboten.

Gegen diesen Regelungspunkt haben Sie mit Schreiben vom 30.07.2019 Widerspruch eingelegt. Sie vertreten die Auffassung, dass das VIG keine Regelungen über die Weiterverwendung erlangter Informationen vorgibt und die Informationen erst nach Schwärzung personenbezogener Daten von Ihnen freigegeben werden muss um veröffentlicht zu werden.

Hierzu möchten wir nachfolgend Stellung nehmen.

Unter Punkt I.2 haben wir Ihnen in unserer Entscheidung vom 28.06.2019 erläutert, warum wir von Ihrem Antrag abweichen und die Herausgabe der Besuchsberichte, gemäß Ihrem Antrag in der beantragten Form ablehnen. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir vollinhaltlich auf dies Ausführungen.

Mittlerweile haben sich diverse Verwaltungsgerichte mit diesem Thema beschäftigt und entsprechende Beschlüsse gefasst. So hat das Verwaltungsgericht Ansbach in seinem Urteil vom 12.06.2019, Aktenzeichen: 14 K

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



19.00773 die Unverhältnismäßigkeit der Veröffentlichung in der beabsichtigten Form festgestellt. Die nahezu zeitlich unbefristete Veröffentlichung im Internet, kann durch die weithin einsehbare, leicht zugängliche von teilweise nicht endgültig festgestellten und teilweise bereits behobenen Rechtsverstößen, zu einem erheblichen Verlust an Ansehen und zu Umsatzeinbußen führen. Um die Breitenwirkung der Internetveröffentlichung zu unterbinden, muss sich der Antragsteller in dem behandelten Fall zwingend auf eine Akteneinsicht vor Ort oder auf eine Informationsgewährung in mündlicher Form verweisen lassen.

Das Verwaltungsgericht Regensburg sieht in seinem Beschluss vom 15.03.2019, Aktenzeichen: RN 5 S 19.189 ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Veröffentlichung behördlicher Erkenntnisse durch eine privatrechtliche Onlineplattform. Nach dieser Ansicht ist eine derart weitreichende Veröffentlichung den zuständigen Behörden in § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB) vorbehalten. Insofern sieht auch dieses Gericht die Notwendigkeit zur Prüfung, ob nicht ein wichtiger Grund zur Änderung der beantragten Auskunftserteilung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass man den Antragstellern, die ihren Antrag erkennbar über die Plattform „Topf Secret“ stellen, die Informationen gerade nicht durch Übersenden der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung, die dem Wortlaut nach gerade nicht auf die bloße Übersendung der Kontrollberichte beschränkt ist, zugänglich macht.

Wie Sie aus diesen Ausführungen ersehen können, sehen die benannten Gerichte die Akteneinsicht am Ort der Behörde durchaus als zweck- und rechtmäßig an.

Wir können aus Ihren Ausführungen keinen Beweis einer Rechtswidrigkeit unserer Entscheidung vom 28.06.2019 erkennen. Mit den zuvor gemachten Ausführungen haben wir Ihnen ausführlich erläutert, warum wir Ihren Argumenten nicht folgen und unseren Verwaltungsakt für rechtskonform betrachten.

Wir möchten Ihnen nunmehr bis **11.10.2019** Gelegenheit geben Ihren Widerspruch zu überdenken und gegebenenfalls zurückzunehmen. Nach den zuvor gemachten Ausführungen können wir Ihrem Widerspruch nicht abhelfen und werden ihn gegebenenfalls dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Entscheidung vorlegen. Dadurch können möglicherweise Kosten für Sie entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

